

A photograph of a bonfire made of logs, with bright orange and yellow flames rising from the center. The fire is set in a snowy, wooded area with bare trees in the background. The overall mood is warm and cozy.

aliments

DER SVA IN AUSSERGEWÖHNLICHEN ZEITEN

NR Nicolo Paganini
SVA-Präsident



ÜBERNAHME DES PRÄSIDIUMS

Unter wirklich aussergewöhnlichen Umständen durfte ich im letzten Sommer das Präsidium des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute SVA von meinem Vorgänger Karl Vogler übernehmen. Aussergewöhnlich mit der schriftlichen Wahl, aussergewöhnlich aber auch, weil ohne die Möglichkeit, Vorstands- und Verbandsmitglieder persönlich kennen zu lernen. Es ist mir ein grosses Anliegen, meinem Vorgänger aNationalrat Karl Vogler für sein erfolgreiches Engagement für den SVA herzlich zu danken. Ebenso herzlich danke ich Margrit von Rotz für ihren langjährigen und prägenden Einsatz für unseren Verband. Wir haben die beiden anlässlich der letzten Vorstandsklausur gebührend verabschieden können.

Was habe ich als neuer Präsident beim SVA angetroffen? Auf jeden Fall einen gut organisierten, funktionierenden Verband. Der Vorstand setzt sich aus motivierten und fachlich sehr kompetenten Fachleuten zusammen. Ich freue mich deshalb sehr darüber, in diesem Team als Präsident mitarbeiten und einen Beitrag zum künftigen Erfolg des SVA leisten zu dürfen. Mit Emmanuel Hofer und seiner Crew verfügt der SVA über eine schlagkräftige, in der Führung von Verbänden sehr erfahrene Geschäftsstelle.

«VISION 2025»

Der neu zusammengesetzte Vorstand hat sich am 12. Oktober 2020 zu einer Vorstandsklausur getroffen. Wir haben uns dabei mindestens teilweise zum ersten Mal persönlich treffen können. Neben dem Kennenlernen stand der Start zur Erarbeitung einer «Vision 2025» für den Verband im Zentrum unserer Arbeiten. Wir haben in einem klassischen Strategieprozess Stärken und Schwächen sowie Chancen und Gefahren aufgearbeitet und ausführ-

lich diskutiert. Als grösste Stärken des Verbandes sehen wir unser Kursangebot, die soliden Finanzen, motivierte Vorstands- und Verbandsmitglieder sowie die professionelle Geschäftsstelle und die Struktur unserer Webpage. Als grösste Schwächen haben wir unsere Beschränkung auf die Deutschschweiz und die ungenügende Vernetzung mit den Kantonen und den grossen Städten identifiziert. Wir haben als Chancen für unseren Verband die Einführung der neuen Inkassohilfverordnung, unsere gute Reputation, den Bedarf nach Führung von Kurzmandaten und das Einnehmen von klaren Haltungen zu Rechtsfragen aus unserem Fachgebiet erkannt. Wir sehen als Gefahr, dass wir uns übernehmen könnten und die Projekte dann nicht rechtzeitig «auf den Boden» bringen.

HERAUSFORDERUNGEN

Auf dieser Grundlage haben wir unsere künftigen Handlungsfelder skizziert und priorisiert. So wollen wir zuerst die Einführung der Inkassohilfverordnung mit neuen Dienstleistungen begleiten, unserer Website inhaltlich zu mehr Relevanz verhelfen, unser Angebot für Kurzmandate/Beratungen stärken und ein «Kursangebot 2.0» aufsetzen. Die Diskussionen über Projektskizzen in diesen vier Herausforderungen werden uns in den nächsten Vorstandssitzungen beschäftigen. Ich bin sicher, wir werden das rechtzeitig und in guter Qualität umsetzen.

AUSBLICK

Vor wenigen Tagen sind wir ins neue Jahr gestartet. Wenn ich diesen Jahresbeginn mit dem Start ins Jahr 2020 vergleiche: Welcher Unterschied! Vor zwölf Monaten glaubten wir, in grossen Zügen zu wissen, was uns erwartet. Das war ein riesiger Trugschluss. Ein Jahr später leben wir als Gesellschaft und als einzelne Menschen in grosser Unsicherheit. Impfstoffe sind ein Licht am Ende des Tunnels. Aber wir können noch nicht abschätzen, wie weit der Weg zum Tunnelausgang ist. Die Folgen von Covid-19 werden uns noch lange beschäftigen. In Wirtschaft, Kultur, Sport, aber auch in der Psyche der Menschen.

Ich wünsche uns allen ein Jahr 2021 mit Solidarität und gegenseitiger Achtsamkeit. Und lassen wir uns die Vorfreude nicht nehmen! Vorfreude auf unbeschwertes Zusammensein in der Familie, in Vereinen, in Bars, Clubs und Restaurants, an Messen, Openairs, Fussballspielen, Schwing-, Turn- und Jodlerfesten – und hoffentlich auch an der nächsten Jahresversammlung des SVA.

Ich freue mich darauf, viele Mitglieder persönlich kennenlernen zu dürfen. In diesem Sinne wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des Alimpuls ein gefreutes Jahr mit einem hoffentlich baldigen Austritt aus dem Covid-19-Tunnel.

ALLERLEI INTERESSANTES UND WISSENSWERTES

KEINE DIREKTAUSZAHLUNG

Ein IV-Rentner erhielt von seiner Pensionskasse eine Kinderrente, und seine volljährige Tochter beantragte deren Direktauszahlung. Nachdem die Kasse dies verweigerte, hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Klage der Tochter gut. Das Bundesgericht aber entschied, dass obwohl bei der AHV ein erwachsener Nachkomme das Recht habe, die Kinderrente selbst einzufordern, das bei der Pensionskasse nicht gelte. Sofern das Reglement der Kasse keine Direktzahlung an das Kind vorsehe, sei die Kinderrente dem Rentner auszubehalten.

BGer 9C_615/2019 vom 03.09.2020

VERPASSTE RENTENANMELDUNG

2017 liess sich ein Mann mit 62 Jahren vorzeitig pensionieren und bezieht seither eine PK-Rente. Damit seine Freundin im Falle seines Todes eine Lebenspartnerrente bekommt, meldete er der Kasse im 2018 das seit 2016 gelebte Konkubinatsverhältnis. Die Pensionskasse entschied, dass die Anmeldung zu spät sei, da diese gemäss Reglement vor der ersten Rentenzahlung, spätestens vor dem 65. Altersjahr erfolgen müsse. Der Rentner argumentierte bei seiner Beschwerde, dass er 2018 noch nicht 65 Jahre alt gewesen war. Das Zuger Verwaltungsgericht und das Bundesgericht wiesen die Klage ab und bestätigten, dass der Mann die Lebenspartnerschaft vor seiner Frühpensionierung hätte melden müssen.

BGer 9C_784/2019 vom 13.05.2020

EGMR-URTEIL ZUR WITWERRENTE

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) rügt in einem Entscheid vom 20. Oktober 2020 die Schweiz wegen ihrer Gesetzgebung bei der Hinterbliebenenrente. Gemäss dieser erhält ein verwitweter Vater keine Rente mehr, sobald das jüngste Kind volljährig ist. Eine Witwe jedoch erhält ihre Rente lebenslang. Die geltende gesetzliche Regelung ging von der Annahme aus, dass Frauen nicht erwerbstätig und deshalb beim Tod ihres Ehemannes auf die Rente angewiesen sind, Männer hingegen auch nach dem Tod ihrer Ehefrau für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen können. Der EGMR hält fest, dass diese veraltete Sichtweise nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspreche und eine unzulässige Ungleichbehandlung sei. Die Schweiz kann den Entscheid an die grosse Kammer des EGMR weiterziehen. Tut sie das nicht, ist das Urteil rechtskräftig und muss die Schweiz das Gesetz anpassen. Wird dann die Witwerrente nach oben oder aber die Witwenrente nach unten angeglichen?

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-205>

KEINE ENTSCHÄDIGUNG NACH KONKUBINAT

Ein Bündner Konkubinatspaar trennte sich nach drei Jahren. Die Frau forderte von ihrem Expartner CHF 83'516.– als Entschädigung für Haushalts- und Renovationsarbeiten, Erledigung der Korrespondenz, Parkplatzmiete und Kosten für gemeinsame Ferien. Das Regionalgericht in Ilanz lehnte das Begehren ab, da es sich um übliche Handlungen und Freundschaftsdienste innerhalb einer Beziehung handle. Weil weder ein Honorar noch Rückzahlungen vereinbart wurden, würden solche Gefälligkeiten und alltagsübliche Schenkungen zu keiner Entschädigungspflicht führen. Das Kantonsgericht Graubünden bestätigte den Entscheid.

Kantonsgericht Graubünden / Urteil ZK 20 1 vom 23.04.2020

INGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Schon zwei Monate nach dem Eintrag ihrer Partnerschaft trennten sich ein 56-jähriger Schweizer und ein 32-jähriger Brasilianer und beantragten die Auflösung der Partnerschaft. Das Bezirksgericht Zürich sprach dem Brasilianer für die Dauer des Verfahrens einen monatlichen Unterhalt von CHF 2430.– zu. Auch den vom Obergericht auf CHF 2230.– reduzierten Betrag wollte der Schweizer aber nicht bezahlen und ging vor Bundesgericht. Dieses bestätigte den Entscheid, da bei einer eingetragenen Partnerschaft dieselben Regeln gelten wie bei einer Ehe. Unterhalt sei nur dann nicht geschuldet, wenn die Partner nie zusammengelebt hätten oder jeder für sich selbst gesorgt hätte.

BGer 5A_427/2020 vom 06.10.2020

HÖHERE ALIMENTE WEGEN TIEFEREM LOHN

Nach dem Wechsel ihrer Arbeitsstelle erzielte eine Pflegefachfrau ein rund CHF 2000.– tieferes Monatseinkommen. Im Scheidungsverfahren beantragte der Ehegatte, dass bei der Beurteilung seiner Unterhaltsverpflichtung der frühere höhere Verdienst anzurechnen sei. Das Bezirks- und auch das Obergericht Zürich folgten dieser Argumentation, doch das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Frau gut. Ein höheres Einkommen als das effektiv erzielte sei nur dann anzunehmen, wenn jemand offensichtlich auf Einkommen verzichte, um dem Expartner zu schaden. Der Fall ging zurück an das Obergericht, das klären muss, ob es der Frau möglich wäre, eine Stelle mit dem früheren Lohn zu finden.

BGer 5A_403/2019 vom 12.03.2020

ENTWENDETES VORSORGEGUTHABEN

Mit der gefälschten Unterschrift seiner Ehefrau bezog ein Mann aus dem Kanton Bern CHF 466'000.– von seiner Freizügigkeitsstiftung. Im späteren Scheidungsverfahren behauptete er, über keine Altersersparnisse zu verfügen, und die von einem Anwalt vertretene Frau unterschrieb die Scheidungskonvention. Nach ihrem Tod erfuhren die Erben vom entwendeten Vorsorgeguthaben und konnten vom Exmann einen Teil des Geldes eintreiben. Den restlichen Verlust wollten sie vom damaligen Anwalt der Verstorbenen ersetzt haben, da er es versäumt habe, bei seiner Klientin nachzufragen, ob sie mit dem Vorbezug einverstanden gewesen war. Alle Instanzen bis zum Bundesgericht wiesen die Klage mit der Begründung ab, dass der Anwalt zwar unsorgfältig gearbeitet habe, seine Klientin aber auch bei korrekter Beratung nicht mehr Geld erhalten hätte.

BGer 4A_2/2020 vom 16.09.2020

PFÄNDBARE AHV-RENTE BEI RECHTSMISSBRAUCH

Weil ein Rentner seiner Exfrau den nachehelichen Unterhalt nicht vollumfänglich bezahlte, betrieb sie ihn. Das Betreibungsamt stellte direkt den Verlustschein aus, da der Mann nur von seiner AHV-Rente lebe, welche nicht pfändbar sei. Weil die Frau wusste, dass ihr Exmann das Ersparte der dritten Säule seiner neuen Partnerin zukommen liess, erhob sie Beschwerde beim Bezirksgericht Lausanne. Dieses entschied, dass die AHV-Rente ausnahmsweise zu pfänden sei, woraufhin der Rentner den Fall erfolglos bis vor Bundesgericht zog. Auch die obersten Richter argumentierten, dass sich der Mann rechtsmissbräuchlich verhalte.

BGer 5a_536/2019 vom 13.07.2020

Zum Schluss noch dies

GELESEN, GEHÖRT UND VORGEMERKT

BEZAHLTER VATERSCHAFTSURLAUB

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60,3 % Ja-Stimmen angenommen. Damit können erwerbstätige Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt ihres Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen (zehn Arbeitstage am Stück oder verteilt auf einzelne Tage). Wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die Entschädigung 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber CHF 196.– pro Tag. Auch der Vaterschaftsurlaub wird über die Erwerbersersatzordnung (EO) finanziert und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Medienmitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV vom 21.10.2020

CARE LEAVER NETZWERK SCHWEIZ

Hunderte von Jugendlichen müssen den Start ins Erwachsenenleben schaffen, ohne dass sie auf familiären Rückhalt zählen können. Sie kommen aus Pflegefamilien oder Heimen und sind jäh auf sich allein gestellt, wenn an ihrem 18. Geburtstag die Unterstützung meist von Gesetzes wegen endet. Im Fachjargon heissen sie «Care Leaver» – aus der Betreuung Entlassene. Die Begleitgruppe des Forschungsprojektes «Übergang in die Selbständigkeit: Pflegekinder wirken mit!» der ZHAW Soziale Arbeit hat einen Verein gegründet, der sich für die Anliegen der Care Leaver der aktuellen und künftigen Generationen einsetzen will.

careleaver.ch; zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank

MISSACHTETES BESUCHSRECHT

Für viele Kinder in der Schweiz bricht nach der Trennung ihrer Eltern der Kontakt zu einem Elternteil, meist dem Vater, ganz ab. Betroffene Väter bemängeln, dass sehr auf pünktliche Überweisung der Alimente geachtet werde, die Einhaltung der Besuchsrechtsregelung aber nicht denselben Stellenwert habe. Eigentlich sollte ein Beistand helfen, doch der Leiter der KESB Basel-Stadt, Patrick Fassbind, stellt fest, dass das althergebrachte Modell mit einer Beistandschaft, die alle Probleme löst, sich als nicht wirksam herausgestellt hat. Deshalb gehen die Basler Behörden einen anderen Weg und verpflichten trennungswillige Eltern früh zu einer obligatorischen Beratung. In dem Prozess wird den Eltern bewusst gemacht, dass die Lösung nicht beim Staat oder einem Beistand liegt, sondern dass sie als Eltern Verantwortung übernehmen und das Kindeswohl ins Zentrum stellen müssen. Dies funktioniert aber nur, wenn die Gespräche stattfinden, bevor die Gräben zwischen den Eltern zu tief sind. Am Basler Modell sind weitere Kantone interessiert, und auch der Bund will sich ein Bild vom Mediationsangebot machen.

Radio SRF1 – Rendez-vous vom 09.11.2020

KESB-ENTSCHEIDE VOR BUNDESGERICHT

Das Tamedia-Datenteam hat knapp 800 KESB-Urteile von 2013 bis Juli 2020 ausgewertet. Auf fast zwei Drittel der Fälle wurde nicht eingetreten und nur gerade 5% der Beschwerden werden vom Bundesgericht gutgeheissen. Die tiefe Erfolgsquote der Klagen sei ein Zeichen dafür, dass die kantonalen Instanzen korrekt arbeiten und deren Entscheide nur selten korrigiert werden müssen. Zudem sei davon auszugehen, dass auch aussichtslose Fälle ans Bundesgericht weitergezogen würden.

SonntagsZeitung vom 15.11.2020

Termine

22. März 2021 in Zürich

Fallwerkstatt: Anrechnung von Zahlungseingängen / Rückstandsberechnungen / Verjährung
Josiane Keller und Josef Müller, SVA

3. Mai 2021 in Bern

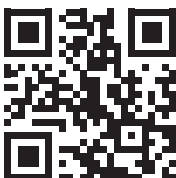
- Inkassohilfeverordnung / ½ Tag
Debora Gianinazzi, BA für Justiz und Beatrix Schönholzer Diot, Juristin
- Arrest von PK-Guthaben / ½ Tag
Bogdan Todoc, Leiter Betreibungsamt Stadt SG

30. August und 2. September 2021 in Brugg

Organisation der Alimentenhilfe und Durchführung der Bevorschussung sowie 9. September 2021 in Brugg
Rechtliches Inkasso
Eliane Frey und Josiane Keller, SVA

in Planung im Herbst 2020

Verjährung



IMPRESSUM

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, erscheint dreimal jährlich

Auflage: 500 Exemplare

Redaktion: Josiane Keller, Soziale Dienste, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon, josiane.keller@arbon.ch

Konzept: Daniela Herzig

Druck: Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, 9201 Gossau

Präsident: Nicolo Paganini, Alpsteinstrasse 18a, 9030 Abtwil, info@alimente.ch

Geschäftsstelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen, T 044 954 02 04, info@alimente.ch

Anmeldung als Mitglied: anmeldung@alimente.ch

Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: Fr. 100.–, Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder: Fr. 300.– bis Fr. 900.– abgestuft nach Anzahl der Mitarbeitenden